

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Geschäftsordnung des Universitätsrats der Bauhaus-Universität Weimar</b>		Ausgabe 10/2020
	erarb. Dez./Einheit BdP	Telefon 1117	Datum 25.11.2019

Für die Tätigkeit des Universitätsrats gelten die Festlegungen des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar (GO) in der jeweils geltenden Fassung. Der Universitätsrat der Bauhaus-Universität Weimar gibt sich gem. § 34 Absatz 6 ThürHG die folgende Geschäftsordnung.

## § 1 Vorsitz, Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus ihren Mitgliedern gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ThürHG eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet die Wahl.

(2) Die/der Vorsitzende bereitet die Beratungen des Universitätsrats vor, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er vollzieht die Beschlüsse und vertritt den Universitätsrat gegenüber der Universität und der Öffentlichkeit. Bei Abwesenheit nimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter diese Aufgaben wahr. Sind in einer Sitzung die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter verhindert, obliegt die Sitzungsleitung dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Universitätsrats.

## § 2 Geschäftsstelle

Zur seiner Unterstützung verfügt der Universitätsrat über eine Geschäftsstelle im Büro der Präsidentin/des Präsidenten (Referent/in und Sekretariat des Universitätsrats). Die Referentin/der Referent unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden; insbesondere ist sie/er verantwortlich für die Einladung zu den Sitzungen, für die Protokollierung sowie die Verteilung der Protokolle.

## § 3 Einladungen zu den Sitzungen

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Universitätsrat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Bereitstellung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen ein.

(2) Der Universitätsrat tagt mindestens zweimal im Studienjahr.

(3) Die/der Vorsitzende hat den Universitätsrat einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Universitätsrats, das Präsidium oder der Senat dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

## § 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

(2) Alle Mitglieder des Universitätsrats sowie das Präsidium können verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Voraussetzung ist der rechtzeitige Eingang des Antrages in der Geschäftsstelle des Universitätsrats spätestens drei Wochen vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form (konkreter Beschlussantrag mit Begründung zzgl. der zur Beratung erforderlichen Unterlagen).

(3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder (Beschluss). Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art behandelt werden, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist.

## **§ 5 Beschlussfassung und Wahlen**

(1) Die Sitzungsleitung stellt am Anfang der Sitzung die Beschlussfähigkeit gem. § 25 Absatz 1 ThürHG fest. Ist der Universitätsrat nicht beschlussfähig, wird innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Sitzung einberufen.

(2) Der Universitätsrat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(3) Der Universitätsrat beschließt in offener Abstimmung. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim. Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Kommt bei Personenwahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit für eine Kandidatin/einen Kandidaten zustande, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht**

(1) Der Universitätsrat kann ausnahmsweise auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. In diesem Fall gibt die/der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Universitätsrats bekannt und fragt die Zustimmung im Umlaufverfahren ab. Die entsprechende Vorlage wird dem Universitätsrat schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn mindestens drei Mitglieder in ihrer Rückmeldung begründet dem Umlaufverfahren widersprechen. Die Rückmeldungen sollen innerhalb einer Woche erfolgen; verspätet eingegangene Rückmeldungen werden nicht berücksichtigt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt hat.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann und die nicht im Umlaufverfahren entschieden werden können, entscheidet die/der Vorsitzende für den Universitätsrat. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen. Der Universitätsrat kann die vorläufige Entscheidung aufheben, soweit die Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

## **§ 7 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Die Protokollführung obliegt der Referentin/dem Referenten des Universitätsrats oder im Verhinderungsfall der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Das Protokoll wird von der protokollführenden Person unterzeichnet.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Universitätsrats elektronisch zugestellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Versenden Einspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung des Universitätsrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Protokollführerin/dem Protokollführer dem Einspruch stattgibt.

(3) Nach der Genehmigung können Einwendungen gegen das Protokoll nicht mehr geltend gemacht werden.

## **§ 8 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich. Der Universitätsrat kann Gäste zur Beratung in die Sitzungen einladen. Er kann die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Die Protokolle werden nicht veröffentlicht. Sie werden allen zur Kenntnis gegeben, die nach § 34 ThürHG berechtigt sind, an den Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen. Der Universitätsrat beschließt am Ende jeder Sitzung, welche Informationen veröffentlicht werden und legt die jeweilige Art der Veröffentlichung fest.

(2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind gem. § 27 Absatz 2 ThürHG zur Verschwiegenheit über alle in der Sitzung behandelten Angelegenheiten inkl. der Beratungsunterlagen verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt die/der Vorsitzende. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

## **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Status- und Funktionsbeschreibungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss. Die Änderung findet ab der nächsten Sitzung des Universitätsrats Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.11.2019 in Kraft. Sie wird im Nachgang in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 15.02.2018 (MdU, 8/2018, S. 92 ff) außer Kraft.

Weimar, 25.11.2019

Dr. Rainer Ambrosy  
Vorsitzender des Universitätsrats